

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

84. Stück, 29.03.1917

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 29. März 1917.) 84. Stück.

Inhalt:

- N^o. 171. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. März 1917, betreffend die „Johann Schütte-Stiftung der Städtischen Oberrealschule zu Oldenburg i. Gr.“.
- N^o. 172. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 24. März 1917, betreffend Änderung des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

N^o. 171.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die „Johann Schütte-Stiftung der Städtischen Oberrealschule zu Oldenburg i. Gr.“.

Oldenburg, den 11. März 1917.

Der Geheime Regierungsrat Professor Johann Heinrich Karl Schütte in Charlottenburg hat durch Urkunde vom 21. November 1916 unter dem Namen „Johann Schütte-Stiftung der Städtischen Oberrealschule zu Oldenburg i. Gr.“ eine Stiftung errichtet und ihr 25 000 M 5 % Reichsanleihe überwiesen.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung

1. solcher Schüler der Oberrealschule zu Oldenburg, deren Familienverhältnisse, Begabung, Fleiß und sittliches Verhalten eine Beihilfe zu den Kosten des Unterrichts rechtfertigen, insbesondere solcher Schüler, die durch den Krieg in Not geraten sind,

2. solcher ehemaliger Schüler, die auf einer Hochschule studieren.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Oldenburg. Die Verwaltung der Stiftung wird von einem Verwaltungsrate wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht, und zwar dem Direktor, einem vom Lehrerkollegium zu bestimmenden akademisch und einem seminaristisch gebildeten Lehrer der Oberrealschule. Der Verwaltungsrat hat das Recht, sich durch Hinzuwahl von zwei Bürgern der Stadt zu erweitern. Dem ersten Verwaltungsrat gehören die Herren Geheimer Schulrat Direktor a. D. Krause und Oberrealschullehrer a. D. Dünne an. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Direktor, er hat die Stiftung nach außen zu vertreten.

Diese Stiftung ist auf Grund des § 5 der Verordnung vom 1. Dezember 1899 zur Ausführung des BGB. vom Staatsministerium genehmigt worden.

Oldenburg, den 11. März 1917.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dugend.

N^o. 172.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend Änderung des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

Oldenburg, den 24. März 1917.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen

und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,
Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz
für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Der § 2 des Artikels 23 des Zivilstaatsdienergesetzes
vom 28. März 1867 in der Fassung des Gesetzes vom
12. Januar 1909 erhält folgende Fassung:

Erfolgt die Rückkehr von einer Dienstreise an einem
Vormittage (vor 12 Uhr mittags) oder vor Ablauf von
6 Stunden nach ihrem Antritt, oder wird eine Dienst-
reise erst an einem Nachmittage (nach 12 Uhr mittags)
angetreten, so werden die Diäten für den betreffenden
Tag nur zur Hälfte berechnet.

Nimmt eine Dienstreise 9 oder mehr Stunden eines
Tages in Anspruch, so kommen die Tagesdiäten mit einem
Zuschlage von 3 *M* in Berechnung. Der Zuschlag steht
in dieser Höhe auch Zivilstaatsdienern zu, die eine unter
Artikel 8 § 2 zu rechnende Dienststelle bekleiden.

Wenn die Dienstreise mit einer Eisenbahnfahrt be-
gonnen oder beendet wird, gilt als Zeit des Antritts
oder der Rückkehr die fahrplanmäßige Abfahrts- oder
Ankunftszeit des Zuges mit einem Zuschlage von einer
halben Stunde für die Wege zwischen der Wohnung und
dem Bahnhofe.

Artikel 2.

Der § 2 des Artikels 26 des Zivilstaatsdienergesetzes
vom 28. März 1867 erhält folgende Fassung:

Ist eine Dienstreise ganz oder teilweise zu Fuß ge-
macht, so wird für jedes Kilometer, welches auf der Hin-
oder Herreise zusammengekommen zurückgelegt ist, der
Betrag von 20 Pfg. vergütet.

Artikel 3.

Im Artikel 26 § 3 des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 in der Fassung des Gesetzes vom 7. April 1897 wird die Zahl „10“ durch „15“ ersetzt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben Oldenburg, den 24. März 1917.

(Siegel.)

Friedrich August.

Graepel.

Dr. Schmidt.

